

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 131 (2005)
Heft: 37: Sicher über dem Abgrund

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Kulturtage SIA: Inspiration Licht

Programm am Mittwoch, 28. September 2005

Hochschule der Künste, Bern, Papiermühlestrasse 13
Ab 8.30 Uhr Tagungsbüro offen, Beginn 9.10 Uhr

Begrüssung durch Daniel Kündig, Präsident SIA

Ohne Licht ist nichts: Streifzug durch die Architekturgeschichte mit Ingeborg Flagge, Direktorin des Deutschen Architektur museums, Frankfurt am Main

Il Girasole: Ein drehbares Haus aus den 1930er-Jahren Dokumentarfilm. Regie: Marcel Meili / Christoph Schaub, Zürich (1995)

Detailliertes Programm und weitere Informationen unter www.sia.ch/licht. Anmeldungen an SIA Form, Kursadministration, Selnastrasse 16, Postfach, 8039 Zürich, E-Mail form@sia.ch. Teilnehmen kann man an beiden Tagen oder wahlweise nur am 28. oder 29. September.

Das grosse Licht im 20. Jahrhundert: mit Licht beeindrucken. Anne Krauter Kellein, Dozentin an der Hochschule der Künste, Bern

Made of light – die Kunst von Licht und Architektur: Jonathan Speirs und Mark Major, London/Edinburgh

Der Plan Lumière – komponierte Lichtstimmung: Roland Jéol, Lichtplaner, Lyon

Licht, Raum und Wahrnehmung: Podiumsdiskussion geleitet von Ralf Beil, Kunsthistoriker, Lausanne

Der gelbe Klang nach Wassily Kandinsky. Version von Alfred Schnittke mit dem Ensemble Paul Klee, Bern

Szenische Lichtinstallation von Ilja van der Linden, Szenischer Gestalter, Arlesheim

Sponsoren der Kulturtage

Atel Aare Tessin AG für Elektrizität
BDO Visura
OSRAM Schweiz

REGENT Lighting
VELUX Schweiz AG
Swissbau 2007

Das neu eröffnete Zentrum Paul Klee des Architekten Renzo Piano ist Veranstaltungsort des zweiten Teils der Kulturtage SIA
(Bild: Zentrum Paul Klee)

Programm am Donnerstag, 29. September 2005

Zentrum Paul Klee, Monument im Fruchtländ 3, Bern
Ab 9.00 Auditorium und Seminarräume geöffnet

Seminare

18 Seminare zu je 30 Minuten nebeneinander in drei Seminarräumen zur Wahl. Raumwechsel sind in den Pausen möglich.

Seminarraum 1: Planung / Umwelt: Stadtlcht und Stadtmöblierung / Kunstlicht und Gesellschaft / Planungsfragen / Glas

Auditorium: Gestaltung / Design: Grundlagen / Signalistik / Planung und Gestaltung / Licht, Architektur und Design

Seminarraum 2: Wissenschaft / Technik: Forschung mit Licht / Lichtverschmutzung / Leuchtquellen / Steuerung / Energie

Filme, Führungen und Ausstellung

Kurzfilme über Licht in Architektur und Technik

Umbautes Licht: Manifeste der Industriearchitektur

Essay über Industriearchitektur von Peter Behrens

Regie: Boris Pentz, Hamburg (1990)

Il Girasole – una casa vicino a Verona: Ein drehbares Haus aus den 1930er-Jahren, Regie Marcel Meili / Christoph Schaub, Zürich (1995)

L'uomo, il ferro e il fuoco: Dokumentarfilm über die Giesereiindustrie, Stummfilm, mit Musik von Sergei Prokofiev, Regie: Kurt Blum, Bern (1960)

Führungen im Zentrum Paul Klee

Ausstellung *Renzo Piano Workshop* mit Plänen und Modellen zum Bau des ZPK.

Jeder Tag kann auch einzeln gebucht werden.

Tagung FBH: Verbundbrücken Stahl – Beton

(fbh) In den letzten fünfzig Jahren wurden in der Schweiz und in Europa zahlreiche Stahl-Beton-Verbundbrücken gebaut. Das ausgezeichnete Verhalten dieser Bauwerke beweist, dass eine intelligente Verbindung der beiden Materialien Stahl und Beton dauerhafte und wirtschaftliche Tragwerke schafft, welche die Anforderungen und Wünsche der Bauherren vollumfänglich erfüllen. Während der letzten Jahre erfolgte eine Reihe wichtiger Forschungsarbeiten sowohl bei den Materialien wie auch bei den Berechnungsmethoden. Diese neuen Erkenntnisse führten zu Entwicklungen im Entwurf und in der Ausführung von Verbundtragwerken, welche sich durch verschiedene markante Innovationen auszeichnen. Ebenfalls entscheidend entwickelt haben sich die Normen im Bereich des Verbundbaus (Eurocode 4 und SIA 264).

Die Referenten der diesjährigen, gemeinsam von der Fachgruppe für Brückenbau und Hochbau (FBH) und der usic veranstalteten Tagung *Verbundbrücken aus Stahl und Beton – Dauerhafte und innovative Tragwerke* behandeln diese Entwicklungen im Bereich der Ausführung sowie im Bereich der Tragwerksanalyse und Bemessung. Betrachtet werden insbesondere die Aspekte der Dauerhaftigkeit, der Innovation, der Verbundmittel und der Verbreiterung bestehender Brücken. Besprochen werden auch verschiedene Aspekte der Untersuchung des Tragverhaltens mit modernen Analyse- und Bemessungsverfahren, wie sie in modernen Normen zu finden sind.

Tagung Verbundbrücken Stahl – Beton

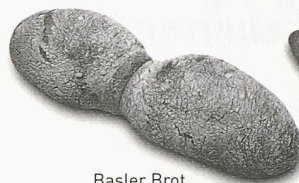
Freitag, 18. November 2005 9.00 – 16.30 Bern
Sprachen: Deutsch und Französisch mit Übersetzung

Tagungsbeitrag:	Mitglieder FBH oder usic	Fr. 290.–
	Mitglieder SIA	Fr. 330.–
	Nichtmitglieder	Fr. 370.–
	Studenten	Fr. 60.–

inkl. Tagungsunterlagen, Mittagessen und Pausengetränke.

Weitere Auskünfte und Anmeldungen (per Fax, Post oder E-Mail) bei der Geschäftsstelle usic, Tagungsorganisation, Postfach 133, 3097 Bern-Liebelfeld, Tel. 031 970 08 88, Fax 031 970 08 82, E-Mail: usic@usic.ch.
Prospekt unter www.sia.ch/download/veranstaltung_899.pdf
Anmeldeschluss 4. Nov. 2005.

c' r' b' Standards für das Bauwesen



Basler Brot



Aargauer Brot



Glarner Brot



Tessiner Brot



Berner Züpf



Solothurner Brot



Waadtländer Kreuzbrot



Zürcher Brot



Genfer Brot



Bündner Roggenbrot

Brot?

Wissen, wovon die Rede ist: Das ist auch für die Partner im Baufach entscheidend! Im Auftrag der Schweizer Bauwirtschaft entwickelt CRB unabhängige und herstellerneutrale Standards in drei Sprachen für die Planung, Kalkulation, Ausführung und Bewirtschaftung von Bauwerken. Unser Ziel: Sie mit differenzierten Grundlagen für die Kommunikation und mit effizienten Werkzeugen für Leistungsbeschreibung und Kostenplanung bei Ihrer Arbeit zu unterstützen. Mehr Infos finden Sie unter www.crb.ch.

Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung
Zürich: Telefon +41 44 456 45 45
Lausanne: Telefon +41 21 647 22 36
Breganzona: Telefon +41 91 967 55 17

Inakzeptable Nötigungen zur Preisgabe des Urheberrechts

Das gesetzlich verankerte Urheberrecht schützt des Planers Ideen und Lösungen. Mit entsprechenden Wettbewerbsklauseln versuchen Auftraggeber manchmal, den Planern das Urheberrecht abzuluchsen. Derartige Klauseln verstossen generell gegen das Verbot des Rechtsmissbrauchs und bei öffentlichen Auftraggebern zudem gegen das Kartellrecht und das allgemeine Verwaltungsrecht.

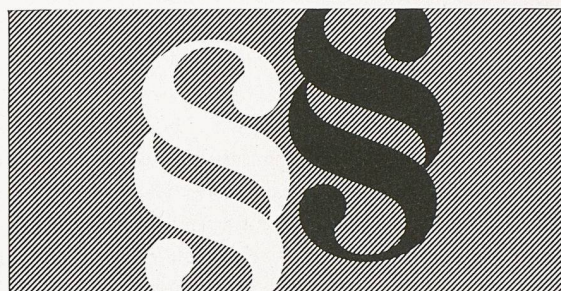
Das Urheberrechtsgesetz schützt die Arbeitsergebnisse der geistig Schaffenden. Diese erwirtschaften ihr Einkommen mit ihren geistigen Schöpfungen, indem sie die Rechte daran ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, wenn diese ihnen dafür eine angemessene Entschädigung entrichten. Häufig übertragen Planer die Nutzungsrechte an ihren Schöpfungen auf Bauherren, wenn diese ihnen dafür einen honorierten Dienstleistungsauftrag erteilen.

Nun gibt es Versuche von Auftraggebern, sich Urheberrechte aneignen zu wollen, ohne dafür eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Dies geschieht etwa, indem sie in das Programm eines Architekturwettbewerbs die Bestimmung aufnehmen: «In Bezug auf sämtliche Wettbewerbsbeiträge gilt, dass unabhängig vom Wettbewerbsergebnis mit der Abgabe der Projektvorschläge anlässlich der Zwischen- und Schlussabgabe sämtliche aus den jeweiligen Urheberrechten fliessenden Nutzungs- und Änderungsrechte (Art. 10 und 11 Urheberrechtsgesetz) im gesamten Umfang an die Veranstalterin übergehen.»

Die Wettbewerbsteilnehmer sollen ihre Rechte wohlge-merkt ohne volle Entschädigung, sondern lediglich gegen eine Teilentschädigung in Form eines Preisgeldes, ja manchmal auch gegen die blossе Aussicht, allenfalls ein Preisgeld zu gewinnen, abgeben. Solche Bedingungen verstossen oft gegen öffentliches Recht, das auf Bundesebene und in vielen Kantonen daran erinnert: «In allen Wettbewerbsverfahren verbleibt das Urheberrecht an den Wettbewerbsarbeiten bei den Teilnehmern und Teilnehmerinnen.»

Frei übertragbar bedeutet nicht schutzlos

Abgesehen von solchen Beschränkungen im Bereich öffentlicher Aufträge, ist das Urheberrecht frei übertragbar: Jeder Urheber kann es abtreten, an wen und zu welchen Bedingungen er will. Gestützt darauf versuchen scheinbar gewitzte Wettbewerbsveranstalter, Urheberrechte billig oder gratis zu erwerben, indem sie die oben erwähnte oder eine ähnliche Formulierung ins



Wettbewerbsprogramm aufnehmen. In manchem Programm steht auch, dass die Teilnehmer mit der Abgabe ihrer Wettbewerbsbeiträge die Bestimmungen des Programms anerkennen und darauf verzichten, diese anzufechten. So schliessen die Planer mit ihrer Teilnahme am Wettbewerb mit dem Veranstalter einen Vertrag, der sie ohne angemessene Entschädigung um ein für ihre wirtschaftliche Existenz fundamentales Recht, das Urheberrecht, bringt. Fundamental deshalb, weil derjenige, der vom Verkauf seiner guten Ideen lebt, nichts mehr zu verkaufen hat, wenn er die Rechte an seinen Ideen bereits bedingungslos und gratis oder zu einem Bruchteil ihres Wertes abgetreten hat, ohne einen bezahlten Auftrag erhalten zu haben.

Die Enteignung

Der Staat darf Rechte von Privaten enteignen. Allerdings nicht, wie es ihm gefällt, sondern unter gesetzlich genau geregelten Umständen und Voraussetzungen. Zudem gibt es in unserem Rechtssystem keine Enteignung ohne angemessene Entschädigung. Soweit zur Grundphilosophie unserer Rechtsordnung für die Fälle, in denen der Staat einem Privaten etwas gegen dessen Willen wegnimmt, ihn enteignet.

Urheberrechtsklausel illegal

Die Erfinder solcher Abtretungsklauseln behaupten jeweils, die Wettbewerbsteilnehmer verzichteten freiwillig auf ihre Rechte. Alles sei ganz legal. In Wirklichkeit treten die Planer ihre Rechte unter Druck ab. Die Teilnahme an Wettbewerben ist für Architekten eine wichtige Möglichkeit, zu Aufträgen zu kommen. Diese Situation dazu auszunutzen, um ihnen ein fundamentales Recht abzunötigen, ist rechtsmissbräuchlich. Bereits Artikel 2 des Zivilgesetzbuches besagt unmissverständlich, dass Rechtsmissbrauch nicht geschützt wird. Darunter fällt auch einseitige Vertragsgestaltung. Genaueres dazu enthalten im Obligationenrecht die Artikel 20 über widerrechtliche oder sittenwidrige Vertragsinhalte, Artikel 21 über ein offenes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung und Artikel 29 über Furchterregung.

Die privaten und öffentlichen Auftraggeber, welche mit entsprechenden Klauseln in Wettbewerbsprogrammen billig oder kostenlos zu Urheberrechten kommen möchten, sollten eigentlich wissen, dass sie mit diesem nötigen Verhalten die Rechte der Wettbewerbsteilnehmer grob verletzen. Das ist nicht nur schlechter

Stil und kulturlos, es ist zudem illegal. Private und öffentliche Veranstalter, die sich in der beschriebenen Art verhalten, verletzen die erwähnten zwingenden Privatrechtsnormen (ZGB und OR). Die öffentliche Hand verletzt zudem noch Kartellrecht (Missbrauch der Marktmacht) und allgemeines Verwaltungsrecht (Wegbedingung privater Rechte ohne genügende gesetzliche Grundlage). Daran ändert auch nichts, dass es Juristen gibt, die solches Verhalten durch akrobatische Gesetzesauslegung¹ zu rechtfertigen versuchen.

Tipp für die Praxis

Den Teilnehmern an Wettbewerben, deren Programme solche Klauseln enthalten, empfiehlt der Rechtsdienst des SIA, in der Eingabe zu erklären, dass sie diese Bestimmung als nichtig betrachten. Sollten sie aufgrund dieser Erklärung vom Wettbewerb ausgeschlossen werden, haben sie die Möglichkeit, dagegen gerichtlich vorzugehen. Sie würden dabei mannigfaltige Unterstützung erhalten, viel Sympathie ernten und eine Bresche in die Front des Rechtsmissbrauchs schlagen. Der SIA kann bei Wettbewerben, welche Bund, Kantone und Gemeinden ausschreiben oder zu denen sie einladen, mit Verbandsbeschwerde gegen solchen Rechtsmissbrauch vorgehen, wenn er rechtzeitig (d.h. zu Beginn der oft kurzen Beschwerdefrist) darauf aufmerksam gemacht wird.

Jürg Gasche, Rechtsdienst SIA

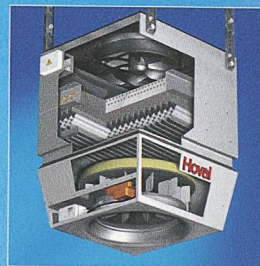
¹ vgl. Messerli, Beat: Der Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb im öffentlichen Beschaffungsrecht. Stämpfli, Bern 2004, bei Fussnote 306

FEB/SGEB-Kurs: Erdbeben

(*sg eb*) Bestehende Bauten erfüllen die Anforderungen der neuen Tragwerksnormen an die Erdbebensicherheit oft nicht. Mit dieser Thematik befasst sich der Fortbildungskurs Erdbeben bei bestehenden Gebäuden der Schweizerischen Gesellschaft für Erdbebeningenieurwesen und Baudynamik (SGEB) und die Fachgruppe für die Erhaltung von Bauwerken (FEB) des SIA vom 2. November 2005. Es geht um Grundlagen für die Überprüfung bestehender Gebäude bezüglich Erdbebensicherheit. Die risikobasierte Beurteilung der Sicherheit erlaubt, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen gegenüber Neubauten auf unverhältnismässige Ertüchtigungsmassnahmen zu verzichten. Die Veranstaltung richtet sich an Architekten, öffentliche und private Bauherren und an Investoren. Der Kurs findet am 2. November 2005 von 13 bis 17 Uhr im Ausbildungszentrum Inselspital, Bern, statt. Kosten: Fr. 90.- für FEB-, SGEB- und SIA-Mitglieder, Fr. 120.- für die übrigen Teilnehmer.

Auskunft und Anmeldung bei Martin Diggelmann, Diggelmann + Partner AG, Spitalacker 20A, 3013 Bern, m.diggelmann@dig-ing.ch, Tel. 031 350 00 21, Fax 031 350 00 29. Anmeldeschluss 21. Okt. 2005.

Legen Sie die Messlatte höher: Hoval Hallenklima-Systeme.



TopVent® DKV.
Das Umluft-Heiz/Kühl-Gerät für hohe Hallen.



WellRad.
Die Strahlungsheizung für grosse Räume.

Sie integrieren sich unauffällig in Einkaufszentren und Messehallen. Sie beheizen gezielt Teilbereiche in Werkhallen. Sie sparen Energie durch Abbau der Temperaturschichtung. Sie fördern Produktivität mit idealen Arbeitsbedingungen. Die Hoval Hallenklima-Systeme schaffen den Sprung, auch wenn Sie die Messlatte hoch legen.

Möchten Sie erfahren, weshalb Betreiber, Planer und Installateure in mehr als 25 Ländern auf Hoval Know-how vertrauen, wenn es um das Lüften, Heizen und Kühlen von Hallen geht? Dann verlangen Sie Unterlagen bei: Hoval Herzog AG, Lufttechnik, Postfach, 8706 Feldmeilen, Tel. 044 925 61 11, Fax 044 923 11 39, info@hoval.ch, www.hoval.ch.

Hoval

Verantwortung für Energie und Umwelt